Erscheint wöchentlich einmal, (Mittwochs.)

Preis vierteljährlich 80 Pf. durch die Post bezogen 99 Pf.

Inserationspreis die 1spaltige Zeile 15 Pfg., bei 2maliger Aufnahme 10% bei 3—5 maliger 20% Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Siebenundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 44. Münsterberg, Mittwoch den 14. Oktober 1914.

[IV. 132. III. 608.] Ernannt und vereidigt bezw. eidlich verpflichtet wurde:

Als Nachtwächter und Polizeibeamter für Gemeinde Schlause der Invalide August Krause daselbst.

Als Schiedsmann-Stellvertreter für den Bezirk 13, Heinzendorf-Deutsch-Neudorf des Kreises Münsterberg, der Stellenbesitzer Karl Gebauer aus Deutsch-Neudorf.

Münsterberg, den 6. Oktober 1914.

Oeffentliche Aufforderung.

[M. 4375.] Ich fordere hiermit alle im hiesigen Kreise wohnhaften Mannschaften

a. des **ausgebildeten Landsturms** bis zum Alter von 45 Jahren, welche sich trotz des am 2. August d. Js. ergangenen Landsturmaufrufs, Kreisblatt, S. 146/7, etwa bisher dem Kgl. Bezirkskommando Münsterberg noch nicht gestellt haben,

b. des **unausgebildeten Landsturms** mit und ohne Waffe der Geburtsjahrgänge 1876—94, welche sich trotz des am 15. August d. Js. ergangenen Landsturmaufrufs, Kreisblatt S. 157/9, etwa nicht zur Landsturmrolle angemeldet haben oder zur Landsturmmusterung am 1. und 2. v. Mts. nicht erschienen sind,

c. der Geburtsjahrgänge 1892, 1893 und 1894, die sich **vor der Mobilmachung** bei einem Truppen- oder Marineteil zum freiwilligen Eintritt gemeldet und auch Annahmescheine erhalten haben, die nach Eintritt der Mobilmachung ungültig sind,

d. die sich trotz der ergangenen Aufforderung, Kreisblatt S. 157, nicht zur Rekrutierungsstammrolle angemeldet haben oder zum Kriegsersatz-Geschäft am 1. und 2. v. Mts. nicht erschienen sind,

hiermit auf, sich unter Vorlegung der Militärpapiere **sofort, spätestens bis zum 20. Oktober d. Js.,** im Militärbureau des Landratsamtes zu melden.

Die Ortsbehörden haben alle in Betracht kommenden Personen zu ermitteln und **bis zum gleichen Termine** mir namhaft zu machen. **Ich erwarte, daß eine genaue Kontrolle ausgeübt wird.**

Münsterberg, den 13. Oktober 1914.

Der Zivilvorsitzende der Ersatz-Kommission. Dr. Kirchner, Landrat.

Anordnung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh, vom 11. September 1914 (Reichs-Gesetzbl., S. 405) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Schlachten von sichtbar trächtigen Sauen ist für die Zeit bis zum 19. Dezember 1914 verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die geschehen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde spätestens innerhalb dreier Tage nach dem Schlachten anzuzeigen.

Ferner findet das Verbot keine Anwendung auf das aus dem Auslande eingeführte Schlachtvieh.

§ 3.

Uebertretungen dieser Anordnung werden gemäß § 6 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft.

§ 4.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1914.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. V.: Küster.

[H. 7887.] Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Münsterberg, den 12. Oktober 1914.

Befehl.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, Gesetz-Samml., S. 451 ff., wird hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit bezüglich der in **landwirtschaftlichen** Betrieben beschäftigten **russischen Arbeiter** folgendes angeordnet:

1. Für die **im Alter von 17 bis 45 Jahren** stehenden **männlichen** russischen Arbeiter fällt die Karenzzeit in diesem Jahre fort. Sie haben sämtlich den Winter über am Orte ihrer bisherigen Arbeitsstelle zu verbleiben und dürfen die Grenze des Ortspolizeibezirks nicht ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten. Der Uebergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beobachtung der für die Umschreibung der Arbeiter-Legitimationskarte geltenden Vorschriften zulässig und, wenn die neue Arbeitsstelle in einem anderen Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmigung des für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Landrats gebunden.

   Zuwiderhandlungen hiergegen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

   Sofern sich die gedachten Russen zurzeit auf einer Arbeitsstelle befinden, auf der sie bereits seit mindestens dem 1. August 1914 beschäftigt werden, sind ihre bisherigen Arbeitgeber verpflichtet, ihnen während des Winters Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Hierfür ist von den russischen Arbeitern vom 1. Dezember ab eine Entschädigung von 50 Pf. pro Kopf und Tag zu bezahlen, vorbehaltlich der Aufrechnung gegen eine etwa hinterlegte Kaution oder gegen Lohnbeträge, welche sie auf Grund eines für die Wintermonate etwa neu abgeschlossenen Arbeitsvertrages verdienen.

2. Die **unter 17 und über 45 Jahre** alten männlichen **und die weiblichen** russischen Arbeiter können, soweit sie durch Arbeitsverträge nicht gebunden sind, das Inland verlassen, sofern sie im Besitze einer direkten Fahrkarte nach einer Eisenbahnstation eines **neutralen Landes** und eines von der gesandtschaftlichen oder konsularischen Vertretung des neutralen Staates visierten Passes sind. Zur Ausreise bedürfen sie der ortspolizeilichen Beisetzung eines Vermerkes auf dem Passe: „Ausreise nach . . . . . ist genehmigt. Die Ortspolizeibehörde (Stempel und Unterschrift)".

3. Sobald die militärischen und die Verkehrverhältnisse die **unmittelbare** Rückkehr der unter 17 und über 45 Jahre alten männlichen und der weiblichen russischen Arbeiter (Ziffer 2) nach ihrer Heimat (über die Landgrenze) gestatten, müssen sie das Inland verlassen, wenn sie durch Arbeitsverträge nicht mehr hier gebunden sind oder wenn nicht ihre bisherigen Arbeitgeber neue Arbeitsverträge für den Winter mit ihnen abschließen. Die Rücksendung der Heimkehrenden erfolgt durch die Eisenbahnabteilung des Großen Generalstabes. Die Kosten der Heimreise trägt, soweit er vertraglich dazu verpflichtet ist, der Arbeitgeber, sonst der Heimkehrende selbst.

4. Solange die unmittelbare Heimkehr in die Heimat aus militärischen oder Verkehrsrücksichten nicht ausführbar ist, haben auch unter 17 und über 45 Jahre alte männliche sowie die weiblichen russischen Arbeiter (Ziffer 3) bis auf weiteres auf ihren bisherigen Arbeitsstellen zu verbleiben. Ebensolange greifen auch für sie und ihre Arbeitgeber die Bestimmungen unter Ziffer 1 Platz.

5. Sobald die unmittelbare Heimkehr möglich ist, wird dies bekannt gegeben werden.

6. **Grundsätzlich** und unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen wird der Beginn der diesjährigen Karenzzeit für russisch-polnische Arbeiter auf den 1. Dezember 1914 festgesetzt.

Breslau, den 5. Oktober 1914.

Der stellvertretende Kommandierende General. von Bacmeister.

[H. 7873.] Vorstehender Befehl wird hiermit weiter veröffentlicht.

In Orten, wo sich russische Arbeiter befinden, ist dieser Befehl sofort öffentlich auszuhängen.

Münsterberg, den 12. Oktober 1914.

Saisonarbeiter **galizischer Herkunft** dürfen, soweit sie nicht zur Fahne einberufen werden, bis auf weiteres den Polizeibezirk ihres Aufenthaltsortes nicht verlassen. Ausnahmen kann nur der Landrat gestatten.

Zuwiderhandlungen werden neben sofortiger Verhaftung mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Breslau I, den 6. Oktober 1914.

Der stellvertretende kommandierende General. v. Bacmeister.

[H. 7888.] Vorstehende Anordnung wird hiermit weiter veröffentlicht.

In Orten, wo sich galizische Arbeiter befinden, ist diese Anordnung sofort öffentlich auszuhängen.

Münsterberg, den 12. Oktober 1914.

Polizeiverordnung. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, Ges.-S. 265, und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, Ges.-S. 195, wird vorbehaltlich der nachträglich einzuholenden Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Regierungsbezirke Breslau und Oppeln folgendes verordnet:

§ 1.

Jeder, der verwundete oder erkrankte, sowie genesende Offiziere, Militärbeamte, Unteroffiziere und Mannschaften, außerhalb eines unter Aufsicht der Militärbehörde stehenden Lazaretts, in seiner Wohnung, in seinem Hause, in Zivilpflegestätten, in Genesungsheimen usw. aufgenommen hat oder noch aufnimmt, ist verpflichtet, deren Ankunft und Abreise unter genauer Bezeichnung des Vor- und Zunamens, des militärischen Dienstgrades, des Truppenteils, der Art der Verwundung oder Erkrankung, sowie des eigenen Namens und der Wohnung pp., in der die Aufnahme stattfindet, bei der zuständigen Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden anzuzeigen.

§ 2.

Zu der im § 1 vorgeschriebenen Meldung ist auch der Besitzer des Hauses, in dem sich der Verwundete oder Erkrankte aufhält, bezw. der mit der Verwaltung des Hauses Beauftragte neben dem Wohnungsinhaber bezw. Heilstättenbesitzer verpflichtet, und zwar auch dann, wenn der Verwundete (Erkrankte) sich in seiner eigenen oder in der Wohnung seiner Familie befindet.

Sobald die An- oder Abmeldung durch einen der in § 1 und § 2 genannten Verpflichteten ordnungsmäßig erfolgt ist, erlischt auch die Verpflichtung der anderen.

§ 3.

Die sonstigen bestehenden Zivil- und Militärmeldevorschriften werden hierdurch nicht berührt.

§ 4.

Die Ortspolizeibehörden haben die Anmeldungen in Listen nach dem anliegenden Muster einzutragen und Abschrift dieser Listen alle 8 Tage dem für den Aufenthaltsort des Gemeldeten zuständigen Bezirkskommando zu übersenden.

§ 5.

Meldungen über die Abreise der in § 1 bezeichneten Militärpersonen, sowie über etwaige Todesfälle sind unter sinnentsprechender Benutzung des anliegenden Musters ebenfalls in Listen einzutragen und mit genauer Angabe des Datums der Anmeldungsliste und der Nummer der Anmeldung alsbald dem für den betreffenden Ort zuständigen Bezirkskommando zu übersenden.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 1 und 2 dieser Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 M. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. Breslau, den 5. Oktober 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung. Schimmelpfennig.

[M. 4400.] Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit weiter veröffentlicht. Die Ortspolizeibehörden haben für ihre strenge Durchführung wegen der großen dabei in Betracht kommenden militärischen Interessen Sorge zu tragen.

Münsterberg, den 9. Oktober 1914.

Der Landrat.

Liste Nr. . . . . Gemeinde . . . . . .

Kreis . . . . . Bezirkskommando . . . . . .

Verzeichnis

der sich am Orte aufhaltenden, im Felde verwundeten oder erkrankten, sowie genesenden Offiziere, Beamten und Mannschaften.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Dienstgrad	Truppenteil	Zugezogen			Art der Verwundung oder Erkrankung	Bemerkungen
				a. am	b. aus	c. bei: Wohnung		
1	2	3	4	5			6	7

. . . . . ., den . . .ten . . . . . 191 . . .

(Unterschrift und Siegel der Ortspolizeibehörde.)

[M. 4311.] **Beschlagnahme von Beschirrungsstücken für Zugpferde.** Das stellvertretende Generalkommando 6. Armeekorps hat die Feststellung der Bestände an **Beschirrung für Zugpferde** angeordnet und die Beschlagnahme dieser Pferdeausrüstungsstücke im Sinne des § 3 Ziffer 6 des Kriegsleistungsgesetzes verfügt. Die Guts- und Gemeindevorstände und der hiesige Magistrat wollen die gewünschte Feststellung nach untenstehendem Muster **sofort** machen und die Besitzer anweisen, **daß bis auf weiteres jeder Verkauf oder jede Weitergabe von Pferdeausrüstungsgegenständen verboten ist. Einreichungsfrist 19. d. Mts. Fehlanzeige erforderlich.**

Lfde. Nr.	Gemeinde-, Gutsbezirk	Einspännige Geschirre mit Kummeten	Zweispännige Geschirre mit Kreuzleinen und Kummeten	Halftern	Trensengebisse mit Zügeln	Bemerkungen

Münsterberg, den 12. Oktober 1914.

[M. 4401.] In Stück 84 S. 425 des Reichsgesetzblattes ist die Allerhöchste Verordnung vom 23. v. Mts. betreffend **das Verbot des Tötens und Einfangens fremder Tauben** veröffentlicht, worauf ich hiermit aufmerksam mache.

Münsterberg, den 9. Oktober 1614.

[H. 7892.] **Weiterer Auszug aus den Deutschen Verlustlisten, den Kreis Münsterberg betreffend.**

Vizefeldwebel Alfred Larsch aus Bernsdorf, tot, 10. Komp. Res.-Inf.-Regt. Nr. 10, Breslau.
Wehrmann Karl Drescher aus Schönharte, schwer verw., 1. Komp. Brigade-Ersatz-Bataillon Nr. 10, Frankfurt a.O.
Leutnant v. Eichmann aus Münsterberg, leicht verw., 2. Komp. Brigade-Ersatz-Bataillon Nr. 23, Gleiwitz.
Musketier Ernst Klapper aus Willwitz, vermißt, 4. Komp. Brigade-Ersatz-Bataillon Nr. 23, Gleiwitz.
Wehrmann August Schmidt aus Bernsdorf, leicht verw., 12. Komp. Landw.-Inf.-Regt. Nr. 51, Oels.
Musketier Paul Teich aus Polnisch Peterwitz, verwundet, 2. Komp. Inf.-Regt. Nr. 156, Beuthen O.-S.
Musketier Paul Fischer Neucarlsdorf, verwundet, 2. Komp. Inf.-Regt. Nr. 156, Beuthen O.-S.
Musketier Paul Schmidt aus Moschwitz, tot, 4. Komp. Inf.-Regt. Nr. 156, Beuthen O.-S.
Musketier Paul Kolbe aus Frömsdorf, verwundet, 2. Komp. Inf.-Regt. Nr. 22, Gleiwitz O.-S.
Musketier August Nowag aus Oberkunzendorf, tot, 4. Komp. Inf.-Regt. Nr. 22, Gleiwitz O.-S.
Musketier Josef Benke aus Weigelsdorf, vermißt, 4. Kom. Brigade-Ersatz-Bataillon Nr. 78, Brieg.
Grenadier Max Schaar aus Münsterberg, schwer verw., 4. Komp. Kaiser-Franz-Garde-Regt. Nr. 2, Berlin.
Grenadier Robert Henkel aus Weigelsdorf, leicht verw., 6. Komp. Kaiser-Franz-Garde-Regt. Nr. 2, Berlin.

Brigade-Ersatz-Bataillon, Nr. 24, Neiße.

3. Kompagnie.

Wehrm. Josef Schneider aus Oberkunzendorf, schwer verw.
Gefr. d. Landw. O. Kirsch aus Neualtmannsd. vermißt.
Reservist Max Hirsch aus Kunern, vermißt.
Gefr. der Landw. Paul Winkler aus Neuhaus, vermißt.
Wehrm. Berthold Geier aus Pleßguth, vermißt.
Reservist Richard Frötschel aus Tepliwoda, vermißt.
Reservist Hermann Heidenreich aus Reindörfel, vermißt.
Reservist Paul Schmidt aus Neualtmannsdorf, vermißt.

4. Kompagnie.

Gefr. Paul Rückert aus Oberjohnsdorf, leicht verw.
Reservist Richard Kaps aus Eichau, leicht verw.
Reservist Maximilian Gellrich aus P. Neudorf, leicht verw.
Reservist Paul Kirsch aus Sacrau, schwer verw.
Reservist Paul Pradel aus Kommende, leicht verw.
Reservist Herm. Franke aus Oberjohnsdorf, leicht verw.
Unteroffizier Paul Völkel aus Frömsdorf, vermißt.
Reservist Richard Welz aus Neuhof, vermißt.
Reservist August Kaßner aus Krelkau, vermißt.
Reservist Johann Mücke aus Liebenau, vermißt.
Reservist Josef Weigmann aus Großnossen, vermißt.
Reservist Wilhelm Krause aus Bernsdorf, vermißt.
Reservist Richard Klinke aus Oberpomsdorf, vermißt.
Reservist Max Finger aus Heinrichau, vermißt.

Münsterberg, den 12. Oktober 1914.

[H. 7779.] Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Schutzvorschriften in den §§ 4,5 und 10 der **Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen vom 9. Juli 1907,** Regierungsamtsblatt S. 313 flg., auf die Schuldiener, Turndiener und dergl. auszudehnen. Die Anweisung ist daher in den §§ 4 (Abs. 1, 2 und 3), 5 (Abs. 1 und 4). 10 (Abs. 1) dahin zu ergänzen, daß hinter den Worten „Lehrer und Schüler" die Worte „oder **Schuldiener, Turndiener und anderes Hilfspersonal**" sinngemäß eingeschaltet werden.

Indem ich Vorstehendes veröffentliche, ersuche ich die Bezieher des Regierungsamtsblattes, die auf Seite 313 flg. für 1907 abgedruckte Anweisung an den betreffenden Stellen handschriftlich zu ergänzen.

Münsterberg, den 8. Oktober 1914.

[M. 4233. I.] Auf die **Bekanntmachung** des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau vom 29. September d. Js. **betreffend Zahlungsverpflichtungen und Zahlungserleichterungen während des Krieges,** die in der Sonderausgabe zu Stück 40 des Regierungsamtsblattes zum Abdruck gelangt ist, mache ich die Ortsbehörden des Kreises hiermit mit dem Auftrage aufmerksam, sie in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen. Münsterberg, den 8. Oktober 1914.

[H. 7388. I.] **Revision der Jagdscheine.** Mit Bezug auf die §§ 72 und 73 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907, G.-S. S. 207, ersuche ich die Leiter der Ortspolizeibehörden und die Gendarmeriewachtmeister des Kreises, in meinem Auftrage bei jeder geeigneten Gelegenheit eine Revision gegenüber den die Jagd ausübenden Personen auf das Beisichführen eines gültigen Jagdscheines vorzunehmen und Uebertretungen mir anzuzeigen.

Gleichzeitig ersuche ich, die Revision auch auf die Jagdberechtigung zu erstrecken. Jeder ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten Jagende muß sich über seine Befugnis zur Jagdausübung auf fremdem Jagdrevier dem Jagdkontrollbeamten gegenüber ausweisen können (durch Vorzeigung eines Erlaubnisscheines.)

Wer sich auf dem Wege zur Jagd befindet oder von ihr zurückkehrt, braucht keinen Jagdschein bei sich zu führen. — Reichsgerichtsentscheidung vom 29. Mai 1902. — Er hat sich aber eventl. über seine Person und den rechtmäßigen Erwerb des Wildes auszuweisen. Wer aber unmittelbar vorher gejagt hat, muß den Jagdschein vorzeigen. — Kammergerichtserkenntnis vom 12. Juni 1893. — Verweigertes Vorzeigen des Jagdscheines ist gleichbedeutend mit „nicht bei sich führen."

Die Revision hat sich auch auf den Besitz einer besonderen landrätlichen Genehmigung zur Führung eines Jagdgewehrs — siehe Ziffer 5 a der Bestimmungen des Kgl. General-Kommandos über den verschärften Kriegszustand, S. 136 des Kreisblattes für 1914, — zu erstrecken. Münsterberg, den 12. Oktober 1914.

[F. 547.] **Brandschäden.** Es sind trotz des Kriegszustandes in letzter Zeit eine größere Anzahl Brände innerhalb der Provinz Schlesien entstanden, die nur auf böswillige Brandstiftung zurückzuführen sind.

Ich mache daher erneut darauf aufmerksam, daß die Brandstifter während des Kriegszustandes erheblich stärker, in einzelnen Fällen sogar mit **Todesstrafe** bestraft werden. Münsterberg, den 6. Oktober 1914.

Durch Vermittlung des Roten Kreuzes sind den Truppen aus dem Bezirk des VI. Armeekorps Liebesgaben in reichstem Maße geliefert worden. Da es mir nicht möglich ist, Allen denen, welche sich um Sammlungen und Versendung der Sachen verdient gemacht haben, den Dank im Namen der Truppen auszusprechen, so bitte ich Euer Exzellenz ganz ergebenst, diesen Dank den Mitgliedern des Roten Kreuzes und den gütigen Spendern der Gaben aussprechen zu wollen. Breslau, den 1. Oktober 1914.

Der stellv. kommandierende General. gez. v. Bacmeister, General der Infanterie.

Dies bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Breslau, den 3. Oktober 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

[M. 4323.] Wird hiermit weiter veröffentlicht. Münsterberg, den 6. Oktober 1914.

[M. 4324.] **Bezug von Gasöl und Paraffinöl.** Etwa aus Galizien bezogenes **Gasöl** wird seitens des Reichsmarineamts nicht beschlagnahmt werden.

Im übrigen mache ich noch darauf aufmerksam, daß kürzlich seitens des Reichsmarineamts ein größerer Vorrat und bis auf weiteres auch die Produktion an Paraffinöl beim Verkaufssyndikat für Paraffinöle in Halle a. S. im Interesse der vaterländischen Industrie pp. freigegeben worden ist. Münsterberg, den 7. Oktober 1914.

Die Krankenanstalten, die sich vertraglich zur Aufnahme verwundeter und erkrankter Krieger der Heeresverwaltung zur Verfügung gestellt haben, sind während der Dauer des Vertragsverhältnisses Einrichtungen für den Sanitätsdienst der Heeresverwaltung und genießen als solche für die ganze Dauer des Vertragsverhältnisses den Schutz des Roten Kreuzes.

Alle übrigen Krankenanstalten, Sanatorien, Heilstätten u. s. w. sind nicht berechtigt, das Genfer Flaggenabzeichen zu hissen. Berlin W, den 12. September 1914.

Kriegsministerium. Medizinal-Abteilung.
gez. Paalzow.

[M. 4325.] Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Münsterberg, den 6. Oktober 1914.

[H. 7575.] **Fahrverkehr auf öffentlichen Straßen.** Die zur Sicherung des Fahrverkehrs auf öffentlichen Straßen bestehenden polizeilichen Vorschriften sind hauptsächlich folgende:

1. **Rechts ausweichen und links überholen, möglichst auf der rechten Seite fahren.**
2. Fuhrwerke, Fahrräder und Kraftwagen müssen während der Dunkelheit, d. h. in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang mit einer nötigenfalls (z. B. bei langen Holzfuhren) mit zwei hellbrennenden Laternen versehen sein.

3. Kein Führer eines Wagens darf auf letzterem schlafen, sobald das Fuhrwerk in Bewegung ist.
4. Bei dem Entfernen vom Wagen müssen die Pferde **abgesträngt** werden.
5. Das Platznehmen der Wagenführer oder anderer Personen **auf der Deichsel** oder auf einem neben dem Wagenkörper hergerichteten Sitze bespannter Wagen ist verboten.

Da ein großer Teil der Unfälle im öffentlichen Fahrverkehr auf die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen zurückzuführen ist, ersuche ich die Ortspolizeibehörden und die Gendarmerie-Wachtmeister des Kreises, die Befolgung dieser Vorschriften **streng** zu überwachen und Uebertretungen **mir zur Bestrafung anzuzeigen.**

Münsterberg, den 1. Oktober 1914.

[H. 7574.] **Maßnahmen gegen die Tuberkulose.** Die **Ortsbehörden** und die **Standesbeamten** des Kreises werden hiermit auf die Kreisblattverfügung vom 30. Oktober 1903, S. 243/4 und die Ortsbehörden des Kreises auf die Kreisblattbekanntmachung vom 31. August 1912, Kreisblatt S. 143/4, zur weiteren Beachtung aufmerksam gemacht. Münsterberg, den 2. Oktober 1914.

[H. 7809.] **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.** Bei dem Viehbestande des **Besitzers Hermann Walter in Krelkau** wurde Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt.

Es wird daher mit Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, R.-G.-Bl., S. 519, folgendes angeordnet:

I. **Den Sperrbezirk** bildet das verseuchte Gehöft.

Für die verseuchten Gehöfte gelten die in der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 14. v. Mts., Kreisbl. S. 188/9 unter Abschnitt I Ziffer 1 bis 19 veröffentlichten Vorschriften.

II. **Für den Seuchenort Krelkau** gelten die Vorschriften unter Abschnitt II Ziffer 1 bis 4 vorstehend erwähnter Anordnung.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach den §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Amtsvorsteher in Leipe wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Anordnungen streng durchgeführt und genau beachtet werden. Zuwiderhandlungen sind zur Bestrafung zu bringen.

Der Gemeindevorstand in Krelkau hat vorstehende Anordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Münsterberg, den 8. Oktober 1914.

[H. 7904.] **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.** Bei dem Viehbestande der Großherzoglichen Güter in Neuhof wurde Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt.

Es wird daher mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten auf Grund des § 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, R.-G.-Bl., S. 519, folgendes angeordnet:

I. **Den Sperrbezirk** bilden die verseuchten Gehöfte.

Für die verseuchten Gehöfte gelten die in der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 14. v. Mts., Kreisbl S. 188/9 unter Abschnitt I Ziffer 1 bis 19 veröffentlichten Vorschriften.

II. **Für den Seuchenort** gelten die Vorschriften unter Abschnitt II Ziffer 1 bis 4 vorstehend erwähnter Anordnung.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach den §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Amtsvorsteher in Heinrichau wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Anordnungen streng durchgeführt und genau beachtet werden. Zuwiderhandlungen sind zur Bestrafung zu bringen.

Der Gemeindevorstand in Neuhof hat vorstehende Anordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Münsterberg, den 13. Oktober 1914.

[M. 3256.] **Aushändigung der Musterungsausweise und Berechtigungsscheine.** Dem Magistrat hier und den Gemeindevorständen des Kreises gehen in den nächsten Tagen die Musterungsausweise und Berechtigungsscheine der beim Kriegsersatzgeschäft zurückgestellten Mannschaften zu. Dieselben sind den Mannschaften gegen Empfangsbescheinigungen, die mir **binnen 14 Tagen** einzureichen sind, auszuhändigen. Ich empfehle, die Empfangsbescheinigungen in Form einer Gesamtnachweisung aufzustellen, die folgende Spalten zu enthalten hat:

1. Laufende Nummer, 2. Zu- und Vorname, Stand und Wohnort des Zurückgestellten, 3. Geburtsjahrgang 4. Nummer der **alphabetischen Liste** (ist im Musterungsausweise bezw. Berechtigungsscheine angegeben), 5. Tag des Empfanges des Musterungsausweises bezw. Berechtigungsscheines, 6. Quittung durch Namensunterschrift.

Münsterberg, den 13. Oktober 1914.

Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission.

Bekanntmachung über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen im Inlande beschäftigter Ausländer von der Krankenversicherungspflicht.

Auf Grund der Nr. III der Bekanntmachung, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht, vom 17. November 1913, Reichsgesetzblatt S. 756, ordnen wir mit Zustimmung des Herrn Reichskanzlers widerruflich an, daß die Beschäftigung solcher Ausländer im Inlande verpflichtungsfrei ist, die innerhalb der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Schlesien nur für die Zeit vom 1. September bis längstens 31. Oktober zur Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten angenommen sind und denen nur für diesen Zeitraum der Aufenthalt in den genannten Grenzprovinzen behördlich gestattet ist.

Berlin, den 1. Oktober 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. V. von Meyeren.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. V. Küster.

[V. 1504.] Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit weiter veröffentlicht.

Münsterberg, den 12. Oktober 1914.

Bekanntmachung. Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40, Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau und das Jahr 1914 den Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner

auf Dienstag, den 15. Dezember 1914,

festzusetzen, so daß der Schluß der Jagd auf die bezeichneten Wildarten

Montag, den 14. Dezember 1914,

stattfindet.

Breslau, den 2. Oktober 1914.

Der Bezirksausschuß.

[H. 7829.] Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit weiter veröffentlicht.

Münsterberg, den 9. Oktober 1914.

[H. 7802.] Die **Rotlaufseuche** unter dem Schweinebestande des Dominiums Kunern ist **erloschen.**

Münsterberg, den 8. Oktober 1914.

[H. 7907.] Ferner spendeten für die ins Feld ziehenden Ersatzregimenter und Landwehrregimenter je ein Fernglas Herr Rittergutsbesitzer Dr. Schottlaender in Niederkunzendorf und Ungenannt aus Münsterberg, sowie letzterer einen Revolver nebst Munition.

Münsterberg, den 13. Oktober 1914.

Der Landrat, Dr. Kirchner.

[II. 3206.] **Kriegsfamilienunterstützung** nach Maßgabe der Kreisblattbekanntmachung vom 17. August d. Js. (Seite 162) kann auch für die **bedürftigen** Angehörigen solcher Militärpersonen in Frage kommen, die in Friedenszeiten mit Ende September 1914 zur Reserve entlassen worden wären.

Bei Anträgen ist auch der Tag **des Eintritts** zum Heer oder der Marine (vor 2 oder 3 Jahren) anzugeben.

Münsterberg, den 8. Oktober 1914.

Der Kreisausschuß, Dr. Kirchner.

Weitere **Kriegsspenden** gingen beim Vaterländischen Frauenverein **bis 12. Oktober cr.** ein von:

Herrn Kaufmann A. Hauke, hier . .	10,00	M
Sammlung im Gasthause von Perlitius, Krelkau	61,11	„
Herrn Apothekenbesitzer Schwarzer, hier	20,00	„
Frau Apothekenbesitzer Schwarzer, hier	10,00	„
Herrn Obergärtner Hermann, Heinrichau	10,00	„
Aus Gemeinde Neualtmannsdorf durch Erzpriester Weber	10,00	„
Herrn Dr. Steinig, hier	25,00	„
Spar- und Darlehnskasse, Hertwigswalde	100,00	„
Gemeinde Belmsdorf . , ...	60,70	„
N. N. in Neualtmannsdorf	20,00	„
Cäcilien-Verein, Münsterberg	35,00	„
Für warme Unterkleidung von Freifrau v. Rinck, Bärwalde	50,00	„
Mitgliedern des Stenographenvereins Stolze-Schrey, Münsterberg . . .	30,00	„
Frau Fleischermeister Philipp, Polnisch Neudorf	6,00	„
Stellenauszügler Werner Poln. Neudorf	5,00	„
Eisbeinklub, Polnisch Neudorf . . .	10,00	„
Gemeinde Polnisch Peterwitz 2. Rate durch Lehrer Rösner	128,00	„
sind	595,81	„
Hierzu die im Kreisbl., S. 214, veröffentl.	27559,45	„
sind	28155,26	„
abzüglich der an letzer Stelle eingetragenen, doppelt veröffentlichten	338,00	„
sind	27817,26	„

Außerdem wurden gespendet von:

Gemeinde Tepliwoda durch Herrn Kaufmann Reich, 24 Paar Fußlappen.

Herrn Kaufmann Hauke, hier, 500 Zigaretten.

Frauen und Jungfrauen in Neobschütz durch Herrn Pastor Mündel, 25 Paar Socken.

Gut Korschwitz, 2. Rate, 25 Paar Socken, 24 Paar Fußlappen, 6 Paar Pulswärmer, 1 Ballen Fußlappenbarchend.

Gem. Korschwitz, 2. Rate, 15 Paar Socken, 5 M. Tuch.

Kolonie Miskowitz, 2. Rate, 5 Paar Socken, 4 Paar Fußlappen.

Gemeinde Tarchwitz, u. evang. Schule daselbst durch Fräulein Augspurg, 37 Paar Socken, 3 Paar Fußl.

Gemeinde Tarchwitz, u. kath. Schule daselbst durch Frau Lehrer Hirschmann, 20 Paar Socken, 5 Paar Pulswärmer und 5 Paar Fußlappen.

Gemeinde Oberjohnsdorf, 2. Rate, 15 Paar Socken, 14 Paar Fußlappen.

Gemeinde Willwitz, 2. Rate, 3 Paar Socken, 3 Paar Pulswärmer.

Fräulein Lydia Münsberg, Kummelwitz, 2. Rate 3 P. Socken, 3 Paar Fußlappen, 1 Paar Pulswärmer.

Gemeinde Gollendorf, 2 Hemden, 2 Paar Unterbeinkleider, 12 Paar Socken, 11 Paar Fußlappen, 1 Paar Pulswärmer, 1 Bettbezug, 1 Bettlaken, 3 Handtücher.

Durch Herrn Lehrer Heilmann, Oberkunzendorf, 8 Paar Socken.

Gemeinde Neualtmannsd., durch Herrn Erzpriester Weber, 2 Paar Socken, 100 Zigarren, 7 Schock Eier, 15 Pfund Butter und 2 Hühner.

Herren Georg und Otto Sachs, hier, 25 Flaschen Fruchtsaft und Likör.

Frau Rentiere Rose, hier, 9 Paar Pulswärmer.

Frau Gutsbesitzer Sturm, Groß Schlause, 3 Paar Socken, 2 Paar Pulswärmer.

Herrn Gutsbes. Klinke, Bärwalde, 6 Paar Socken, 6 Paar Pulswärmer, 2 Hemden, 2 Schals. 6 Paar Fußlappen.

Frau Förster Basdorf und Jungfrauen in Neuhof, 13 Paar Socken, 19 Paar Pulswärmer, 4 Paar Fußlappen, 2 Taschentücher, Zigaretten u. Schokolade.

Missionsnähverein, hier, 15 Paar Socken, 14 Paar Pulsw.

Frau v. Eichmann, hier, 12 Paar Fußlappen.

Frau Rechnungsrat Waltke, hier, 48 kleine dreieckige Verbandstücher, 9 große dreieckige Verbandstücher, 46 Wischtücher.

Herrn August Wolf, Deutsch Neudorf, 3 Paar Socken, 4 Paar Pulswärmer, 80 Zigaretten, 15 Zigarren.

Frau Rentiere Peschke, Polnisch Peterwitz, 1 St. Leinwand, 1 Schlafdecke, 1 Bettbezug, 2 Hemden, 12 Taschentücher, 6 Handtücher.

Herrn Lehrer Rösner, Polnisch Peterwitz, 20 Lagen Winterwolle.

Herrn Pfarrer Rohn, Frömsdorf, 20 Lagen Winterwolle.

Beim Reservelazarett in Bethanien gingen in der Zeit vom **26. September bis 12. Oktober** ein:

Herrschaft Heinrichau, 40 Stück Salat, 1/2 Schock Sellerie, 1/2 Schock Porree, 1 Korb Spinat, 30 Stück Kohlrüben, 9 Stück Blumenkohl, 15 Pfund Bohnen, 40 Stück Salat.

Frau Probst, Bernsdorf, 1 Korb Tomaten.

Frau Seidel, Münsterberg, 1 Korb Aepfel.

Frau Müller, Frömsdorf, 40 Stück Eier.

Frau Naether, Frömsdorf, 5 Flaschen Fruchtsaft.

Herrn Stadlin, Molkerei Kamnig, 9 Pfund Butter.

Frau Peuker, Bernsdorf, 1 Korb Schnittbohnen.

Herrn Schaer, hier, 3 Aepfelkuchen.

Herrn Rentmeister Schwarz, Koschpendorf, 1 K. Birnen, und 1 Korb Wallnüsse.

Frau Sandmann, hier, 1 Gans, 5 Pfund Weizenmehl, Backobst.

Frau Kusche, hier, Aepfel, Zucker.

Frau Marticke, Bernsdorf, 1 großen Korb Aepfel.

Herrn Hildebrand, Obsthändler, hier, 1 großen Korb Aepfel.

Herrn Garbsch, Reindörfel, 1 1/2 Ztr. Weizenmehl.

Freifrau von Rinck, Bärwalde, 6 Sack Kartoffeln.

Ungenannt, 3 Stück Kuchen.

Um die Behandlung der Gesuche um Ausnahmen von den aus Anlaß des Krieges erlassenen Ausfuhrverboten zu erleichtern, hat der Kriegsausschuß der Deutschen Industrie im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler ein Antragsmuster vorbereitet. Das Muster kann durch die Geschäftsstelle des Kriegsausschusses, Berlin W. 9, Linkstraße 25, bezogen werden, auch liegt es bei dem Zollamt zur Einsicht aus.

Schweidnitz, den 5. Oktober 1914.

Kgl. Hauptzollamt.

Empfehle den Herren Landwirten, sowie Domänen meine gutgehende

Dampf-Dreschmaschine

auf Wunsch mit und ohne Presse zur gefälligen Benutzung.

G. Axmann, Dörndorf, b. Reichenstein.

M. Petersdorff, Baumschulen.

Münsterberg in Schlesien.

Gesunde, erstklassige, hoch- u. halbstämmige

Obstbäume,

v. d. Landwirtschaftskammer empfohlene, dankbar tragende feine Tafel- u. Wirtschaftssorten.

Buschobstbäume

in edlen, ertragreichen Tafelsorten.

Ziersträucher, Park-, Allee- und Schattenbäume, Ballenfichten, Nadelgehölze und Solitär-Koniferen.

Sachgem. Ausführ. v. Villengärt., Park- und Obstanl.

Mässige Preise!

Verantwortlicher Redakteur: Waltke, Rechnungsrat. Münsterberg.

Verlag des Königlichen Landratsamtes. J. A. Troebel, Buchdruckerei, Münsterberg.